

Beschwerde über Lärm, Informationen

Vorab möchten wir Sie bitten, Unstimmigkeiten im Gemeinschaftsleben erst einmal direkt persönlich anzusprechen. In den meisten Fällen folgt anschließend mehr Rücksichtnahme zwischen den Wohnparteien. Sie sparen damit viel Zeit und Arbeit.

Natürlich stehen wir Ihnen zur Verfügung, sollte der Lösungsweg der direkten Ansprache nicht erfolgreich gewesen sein. Bitte beachten Sie, dass wir ein Lärmprotokoll benötigen, welches Grundlage einer Abmahnung ist und bei möglichen Klagen vorgewiesen werden kann. Darüber hinaus müssen wir als Verwaltung auch darüber informiert sein, welche Art von Lärm unterbunden werden muss und zu welcher Uhrzeit.

Bitte beachten Sie die diversen Voraussetzungen, welche erfüllt werden müssen, um ein gültiges Lärmprotokoll zu erstellen. Die Gerichte verlangen eine substantiierte Darstellung der Lärmstörung.

Was Sie dabei beachten müssen:

- Keine allgemeinen Beanstandungen wie z.B. „stört mich ständig“, „ist immer laut“, „hat mich beleidigt“...usw.
Sie geben stattdessen bitte Vorfälle mit den genauen Uhrzeiten an.
- Bei Beleidigungen benötigen wir den genauen Wortlaut des Wortgefechtes. Zitieren Sie die Beleidigung im besten Fall.
- Es ist erforderlich Geräusche näher zu beschreiben, wie z.B. „der Hund bellt“, „die Tür knallt“, „der Fernseher ist auf sehr laut gestellt“, „die Musik ist laut“...usw.

Als Beispiel stellen wir Ihnen eine erfundene Situation als Formulierungshilfe zur Verfügung.

Beispiel: Am 24.02.2018 hämmerte und bohrte der direkte Nachbar Herr Mustermann in seiner Wohnung. Die Lärmstörung begann um 23:00 Uhr des besagten Datums. Die Geräusche gingen weit über Zimmerlautstärke hinaus. Herr Mustermann beendete seine baulichen Arbeiten um 04:00 Uhr nachts (25.02.2018). Nachdem das Hämmern und Bohren beendet war, wurde mit einem lauten Staubsauger die Wohnung gesaugt, dieses Geräusch ging bis 04:30 Uhr... usw.

Bitte beachten Sie hierbei, dass die Rechtsprechung in Mehrfamilienhäusern ein „natürliches Verhalten“ als Norm sieht.

Sprechen, Lachen, Gehen, Kinderweinen, Spielgeräusche zur Tageszeit...usw. gehören zu den elementaren Geräuschen und sind nicht zu unterbinden.

Damit die Lärmbeschwerde, wie oben schon beschrieben, auch vor Gericht Bestand hat, bitten wir Sie, im eigenen Interesse ein Lärmprotokoll zu erstellen. Ein entsprechendes Protokoll finden Sie im Anhang.

Die einzelnen Verstöße müssen in Datum, Uhrzeit, Dauer, Art, Verursacher mit Beispielen, Zeugenangabe mit Name, Vorname und Anschrift dokumentiert werden.
